



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 9

Freitag, 05.03.2021

### Nr. 31 **Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Festlegung der Flächen gem. § 24 der 11. BayIfSMV für den Landkreis Nürnberger Land; Aufhebung**

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nürnberger Land vom 22.01.2021 für die zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten wird sowohl hinsichtlich der **Maskenpflicht** (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV) als auch hinsichtlich des **Alkoholkonsumverbots** auf öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte (§ 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV) aufgehoben.
- II. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I wird angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 06.03.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land als bekannt gegeben.

#### Gründe:

#### **I. Sachverhalt**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Verordnung vom 15.12.2020 die 11. BayIfSMV mit Inkrafttreten zum 16.12.2020 erlassen. Diese Verordnung wurde zuletzt durch die Verordnung vom 24. Februar 2021 (BayMBl. Nr.149) geändert. In § 24 der Verordnung werden Maßnahmen hinsichtlich weitergehender Maskenpflicht und hinsichtlich des Alkoholkonsumverbots geregelt. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (Abs. 1 Nr. 1) und hinsichtlich des Alkoholkonsumverbots (Abs. 2) die zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten, auf denen die Maßnahmen gelten sollen, festzulegen. Die diese Festlegungen enthaltende Allgemeinverfügung wird aufgehoben.

#### **II. Begründung**

1. Das Landratsamt Nürnberger Land ist für den Erlass der aufgehobenen Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gewesen (§§ 28 Abs. 1, 28a IfSG i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG). Als Ausgangsbehörde ist das Landratsamt auch für die Aufhebung – hier: Widerruf – zuständig.

2. Rechtsgrundlage für die Anordnung ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG.

3. Die unter Ziffer I. getroffene Anordnung wurde im pflichtgemäßen Ermessen erlassen. Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens erscheint sie nicht mehr verhältnismäßig.

4. **Sofortige Vollziehung:** Das gemäß § 80 III VwGO erforderliche besondere Interesse ist mit Blick auf die notwendige Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gegeben.

5. **Ortsübliche Bekanntgabe:** Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Es wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Lauf, 04.03.2021  
Kroder  
Landrat

### Nr. 32 **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Allersberger Straße 17/19, 90461 Nürnberg; Planfeststellung der Maßnahmen zum Hochwasserschutz Rückersdorf einschließlich der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Wasser aus der Sickerwasserdrainage der Hochwasserschutzanlage in die Pegnitz**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat beim Landratsamt Nürnberger Land die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das im Betreff genannte Vorhaben beantragt. Um die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stel-

lungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern, findet anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) statt. Die Durchführung der Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise:

1. Die Träger öffentlicher Belange, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.
2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen ab dem 17.03.2021 digital zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 31.03.2021 schriftlich oder elektronisch unter [wasser@nuernberger-land.de](mailto:wasser@nuernberger-land.de) dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 PlanSiG). Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist ausgeschlossen (§4 PlanSiG). Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz rechtzeitig vor Ende der Außerungsfrist schriftlich oder per E-Mail unter [wasser@nuernberger-land.de](mailto:wasser@nuernberger-land.de) Zugang zur Online-Konsultation beantragen.
3. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann im Internet unter [www.nuernberger-land.de/](http://www.nuernberger-land.de/) Verwaltung und Bürgerservice / Bauen und Umwelt / Wasserrecht / Aktuelles eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 02.03.2021

### Nr. 33 **Haushaltssatzung 2021 des Schulverbandes Mittelschule Altdorf b. Nürnberg**

Gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 25 KommZG wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Altdorf b. Nürnberg für das Haushaltsjahr 2021 am 30.11.2020 durch Beschluss der Verbandsversammlung erlassen wurde. Sie tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft. Die Satzung wurde vom Landratsamt Nürnberger Land mit Schreiben vom 14.01.2021 genehmigt. Während des ganzen Jahres liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan in der Stadtkämmerei Altdorf, Röderstraße 10, Zimmer 23, zur Einsichtnahme auf.

Altdorf, 25.02.2021

gez. Martin Tabor, Verbandsvorsitzender

### Nr. 34 **Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde**

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde: 3.391.006.545

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 23. Februar 2021

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

### Nr. 35 **Kraftloserklärung von Sparurkunden**

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) wird hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorene, nachfolgend genannte Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparurkunde: Sparkassenbuch 3.011.012.964

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus der verlorenen Sparurkunde sind damit erloschen.

Nürnberg, den 01. März 2021

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

Lauf a. d. Pegnitz, 05.03.2021

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND  
K r o d e r, Landrat